



KUBATUR

Statut

AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL			PROVINCIA DI BOLZANO-ALTO ADIGE			AUTONOMA		
Protokoll- datum Data di protocollo	11-12-2019				Uhrzeit ora			
Protokollnummer: numero di protocollo:			51051 828290 C.P.					

kubatur.verein@gmail.com

<https://www.facebook.com/kubatur2019/>

<https://www.instagram.com/kubaturverein/>

Vereinsstatut

A) Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

Der Verein trägt den Namen **Kubatur**. Dazu den Zweitnamen Interessensgemeinschaft Kunst, Architektur, Literatur, Musik, Aktion. Er ist nicht gewinnorientiert. Die Mitglieder engagieren sich ehrenamtlich.

Der Verein hat Sitz in der Gemeinde Kastelruth. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt. Der Verein unterliegt dem geltenden Vereinsgesetz. Nach der Eintragung in das Verzeichnis lt. Art. 45 des GvD 117/2017 als ehrenamtliche Organisation wird der Name des Vereins um den Zusatz „EO“ ergänzt (nach erfolgter Eintragung wird die Bezeichnung somit „Kubatur EO“ lauten).

B) Ziel des Vereins

Das Ziel des Vereins Kubatur ist die Förderung, Organisation, Diskussion und Herstellung von Kunst, Architektur, Literatur und Musik. Hierzu übt der Verein die folgenden Tätigkeiten von allgemeinem Interesse lt. Art. 5 des GvD 117/2017 aus:

- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz 53/2003 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungstätigkeiten;
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Kubatur steht dabei für die Freiheit, die auch in einem begrenzten Raum möglich ist. Besondere Betonung liegt auf -Aktion-. Also etwas tun. Und zwar in die anfangs benannte Richtung. Am Hochplateau mit den Hauptorten Seis, Kastelruth und Völs und weltweit.

Die Zielsetzungen des Vereins verfolgen bürgerchaftliche und gemeinnützige Zielsetzungen. Der Verein übt weitere Tätigkeiten aus, die instrumentell und sekundär zur Haupttätigkeit sind. Hierzu gehören auch Nebentätigkeiten die der Finanzierung der im allgemeinen Interesse ausgeübten Vereinstätigkeiten dienen. Diese Nebentätigkeiten haben keinen gewerblichen Charakter und werden nur fallweise ausgeführt. Der Verein erbringt seine Tätigkeiten vor allem für Dritte in den obengenannten Zielgebieten.

Das Geschlecht des Vereins ist weiblich, seine Farbe Anthrazit und sein Duft eine Mischung aus Benzin und Veilchen. Kunst ist ein weiter Begriff und soll es auch bleiben, hier soll nicht definiert werden.

Seine Prinzipien sind:

- Professionalität
- Fairness
- Nachhaltigkeit
- Das Scheitern als Chance
- Offenheit
- Kreativität
- kalma (calma, italienisch für -Ruhe-, mit -k- geschrieben, die Anfangsbuchstaben von Kunst, Architektur, Literatur, Musik, Aktion)
(auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte).

Bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten bedient sich der Verein überwiegend der eigenen Mitglieder, welche ihre Tätigkeit in ehrenamtlicher Form erbringen.

C) Mitgliedschaft

Jede natürliche Person unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft kann und soll Mitglied werden, wenn er/sie den Verein und das Statut toll findet und sich mit ihm identifiziert. Nicht Mitglied werden kann wer voll oder beschränkt entmündigt wurde. Der Verein kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag einheben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Vollversammlung festgelegt und darf nicht den aktuell



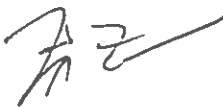
durchschnittlichen Preis eines Hardcoverbuches überschreiten. Freiwilliges Mehrzahlen ist erlaubt. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird an den Ausschuss des Vereins gerichtet. Dieser befindet in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen über die Aufnahme der Mitglieder. Etwaige Ablehnungen müssen schriftlich begründet werden. Dies ist im entsprechenden Sitzungsprotokoll festzuhalten.

Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, Veranstaltungen des Vereins Kubatur zu besuchen und nach Möglichkeit auch im Verein mitzuhelfen und sich auch einzubringen, gerne auch mit Vorschlägen, was zu tun sei.

Jedes Mitglied hat das Recht,
-zur Vollversammlung einberufen zu werden und
-hat dort aktives und passives Wahlrecht
-an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
-die Dienste und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
-jederzeit Vorschläge zu machen als auch Kritik zu üben,
-mitzuarbeiten,
-auszutreten,
-aus dem Verein ausgetreten zu werden (durch Beschluss des Ausschusses, durch einfache Mehrheit).
Gründe für einen Vereinsausschluss sind vereinsschädigendes Verhalten sowie den Menschenrechten nicht entsprechende Handlungen oder Äußerungen.
-Einsicht in die Bücher des Vereins zu bekommen. Dazu ist eine schriftliche Anfrage notwendig und die Einsicht wird innerhalb 2 Wochen ermöglicht.

D) Organe des Vereins

- a) Präsidenschaft (bestehend aus einer Person)
- b) VizepräsidentIn
- c) Ausschuss, bestehend aus minimum fünf und maximum neun Mitgliedern (Präsidenschaft und Vize sind automatisch dabei)
- d) Vollversammlung
- e) Rechnungsprüfer

 4

Die Organe werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt (einfache Mehrheit). Die Präsidentschaft vertritt nach außen, beruft die Versammlung(en) und Treffen ein und berichtet am Ende des Jahres.

Auch der/die Vizepräsident wird von der Vollversammlung gewählt (einfache Mehrheit). Ist die Präsidentschaft verhindert, übernimmt er/sie seine Befugnisse. Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, der/dem Vizepräsident, dem Kassier und dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren Personen die Vereinsmitglieder sein müssen.

Alle werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Vollversammlung kann auch Ausschussmitglieder mit einfacher Mehrheit abwählen. Je nach Interessenslage der Ausschussmitglieder kann jedes Ausschussmitglied seinen Schwerpunkt auf einen oder mehrere Bereiche legen, die da sind, schon erwähnt: Kunst, Architektur, Literatur, Musik sowie Aktion.

Die Vereinsorgane führen ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Die Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr. Die Vollversammlung wird von den Vereinsmitgliedern mit dem Satz "Kalma, ragazze e ragazzi" eröffnet und bei Bedarf mit ebendiesem Satz auch unterbrochen.

Rechnungsprüfer muss auch wer machen und gewählt werden, wiederum von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Rechnungsprüfer muss nicht Vereinsmitglied sein.

Der Vollversammlung muss die Bilanz des Vereins vorgelegt werden und sie muss mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Falls keine Mehrheit zustande kommt, muss die Bilanz überarbeitet werden und so lange und oft eine Vollversammlung einberufen werden, bis sie genehmigt wird.

Die Mitglieder des Ausschusses sind dafür verantwortlich, die Ziele des Vereins zu verfolgen, weiters sich an das Statut und die rechtlichen

Rahmenbedingungen zu halten. Sie haften für etwaige Verfehlungen und bei eventuellen Klagen.

Zusatz: der Verein ist nicht hierarchisch aufgebaut. Niemand im Ausschuss hat mehr Macht, als der/die andere, auch nicht die Präsidenschaft. Für Beschlüsse reicht eine einfache Mehrheit.

Die Vollversammlung genehmigt mit einfacher Mehrheit die Geschäftsordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit weiter alles, für was die Vollversammlung laut Gesetz, Statut bzw. Gründungsakt zuständig ist:

- Die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl.
- Die Wahl- und Abwahl des Rechnungsprüfers
- Die Genehmigung der Bilanz.
- Die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber.
- Beschlussfassung zu Änderungen der Vereinssatzung und des Gründungsaktes.
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- Beschlussfassung zu Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins(hier ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig!).
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen für die laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- Der Vereinsausschuss ist für all das zuständig, wofür es die Vollversammlung nicht ist, die Ziele des Vereins verfolgend.

E) Änderung der Statuten

Eine Abänderung der Statuten bzw. der Vereinssatzung kann nur von der Vollversammlung vorgenommen werden und zwar mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.



F) Vereinsvermögen

Was dem Verein gehört, gehört ihm und aus. Das Vereinsvermögen und eventuelle Überschüsse aus der Tätigkeit bleiben im Eigentum des Vereins und können nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Die finanziellen Mittel werden ausschließlich für die im Statut vorgesehenen Zwecke des Vereins eingesetzt werden. Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung übergeben werden, d. h. einer Körperschaft aus dem Dritten Sektor, unter der Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

G) Vereinsauflösung

Kann die Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Weiters auch die Umwandlung, Fusion mit einem anderen Verein und eine Spaltung. Auch hier durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Schlussbestimmung: für alles, das nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, gelten die Bestimmungen des ZGB bzw. des Gvd 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen bzw. Anwendung finden.

Gelesen und beschlossen am 09.12.2019

Verein KUBATUR
Kohlstatt 4
39040 Seis
Email: kubatur.vererein@gmail.com

